



Bündnis 90/DIE GRÜNEN . Gerresheimer Str. 26 . 40721 Hilden

**An den Bürgermeister
der Stadt Hilden
Herrn Günter Scheib**

Gerresheimer Straße 26
40721 Hilden

Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246

Hilden, 13.11.2007

Dringlichkeitsantrag zur nächsten Sitzung des Rates am 21.11.2007

Sehr geehrter Herr Scheib,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bittet Sie den folgenden Antrag als Dringlichkeitsantrag auf der Ratssitzung am 21.11. zur Abstimmung zu stellen.

Da nach unserer Information der Landtag am 05./06. 12. über den Gesetzentwurf der Grünen (Gesetz zur Aufhebung des Rohrleitungsgesetzes) abschließend beraten wird, ist die Dringlichkeit geboten.

Antrag

„Der Rat der Stadt Hilden fordert die Mitglieder des Landtages NW auf, dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die Bayer-Kohlenmonoxid-Pipeline (Drucksache 14/5025 - s. Anlage) zuzustimmen.

Der Rat der Stadt Hilden schließt sich der Auffassung an, dass das vom Landtag beschlossene Gesetz für den Bau der Rohrleitung aus folgenden Gründen nicht verfassungsgemäß ist:

1. Das Rohrleitungsgesetz ist (im Hinblick auf die Enteignungszwecke und im Hinblick auf den Verlauf der Leitung) nicht hinreichend bestimmt.
2. Dem Gesetz liegt keine abwägende Bewertung der widerstreitenden Interessen und Belange zugrunde. Die gebotene enteignungsrechtliche Gesamtabwägung hat weder der Gesetzgeber selbst vorgenommen noch hat er in dem Gesetz Vorgaben für eine sachgerechte Bewertung der widerstreitenden Interessen durch die Verwaltung formuliert.
3. Das Rohrleitungsgesetz weist nicht die verfassungsrechtlich erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung des auf die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen zielenden Enteignungszwecks auf.

4. Weil das Gesetz somit die Grundrechte der von der Rohrleitung betroffenen Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt, ist es nicht verfassungsgemäß.“

Begründung

Neben den bereits eingeleiteten Maßnahmen der Stadt Hilden soll der Rat durch die Verabschiedung der Resolution seine ablehnende Haltung gegen den Bau der Pipeline erneut zum Ausdruck bringen.

Durch die Verabschiedung des Aufhebungsgesetz kann der Landtag NRW seinen schwerwiegenden Fehler korrigieren und somit den zahlreichen Protesten von Bürgerinnen und Bürger, die in erster Linie umfassend begründete Sicherheitsbedenken gegen den Bau der CO-Pipeline äußern, Rechnung tragen.

Die Resolution soll dem Präsidenten des Landtags, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Mettmann zugestellt werden.

Klaus-Dieter Bartel

11.09.2007

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die "BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline"

A Problem

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.3.2006 (GV NRW S. 130 f.) ermöglicht Enteignungen. Das Gesetz ist aber nur dann wirksam und verfassungsgemäß, wenn es sich mit dem höherrangigen Grundrecht auf Eigentum vereinbaren lässt. Artikel 14 Grundgesetz schützt das Eigentum als Grundrecht. Enteignungen sind nach Art. 14 Abs. 3 GG nur „zum Wohle der Allgemeinheit“ zulässig.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Trassennutzung mit der seiner Zeit geplanten Propylen-Leitung hatte der Landtag NRW am 21. März 2006 einen Gesetzesentwurf der Landesregierung über die „Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ (Drs. 14/909) verabschiedet.

Eine umfassende rechtliche Überprüfung des Gesetzes hat ergeben, dass das vom Landtag beschlossene Gesetz für den Bau der Rohrleitung nicht verfassungsgemäß ist.

Demnach bleibt das Gesetz in mehrfacher Hinsicht hinter den Anforderungen zurück, die das Bundesverfassungsgericht für Enteignungsgesetze aus Art. 14 Abs. 1 und 3 GG aufgestellt hat. Für den Gesetzgeber ist es daher geboten, entsprechend gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen.

B Lösung

Das Gesetz soll aufgehoben werden.

Datum des Originals: 11.09.2007/Ausgegeben: 12.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Selbstverwaltung wird gestärkt, da gerade auf Grundlage des Gesetzes eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt ist.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Private Haushalte sind bisher durch das jetzt aufzuhebende gültige Enteignungs-Gesetz zum einen durch finanzielle nachteilige Auswirkungen durch Enteignung betroffen, aber auch durch mögliche Wertverluste aufgrund der Nähe der Kohlenmonoxid-Pipeline. Diese negativen finanziellen Auswirkungen werden durch dieses Gesetz wieder zugunsten der privaten Haushalte korrigiert.

Gesetz zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21. März 2006 (GV.NRW 2006 S. 130) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemein

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.3.2006 (GV NRW S. 130 f.) ermöglicht Enteignungen. Das Gesetz ist aber nur dann wirksam und verfassungsgemäß, wenn es sich mit dem höherrangigen Grundrecht auf Eigentum vereinbaren lässt. Artikel 14 Grundgesetz schützt das Eigentum als Grundrecht. Enteignungen sind nach Art. 14 Abs. 3 GG nur „zum Wohle der Allgemeinheit“ zulässig.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Trassennutzung mit der seiner Zeit geplanten Propylen-Leitung hatte der Landtag NRW am 21. März 2006 einen Gesetzesentwurf der Landesregierung über die „Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ (Drs. 14/909) verabschiedet..

Eine umfassende rechtliche Überprüfung des Gesetzes hat ergeben, dass das vom Landtag beschlossene Gesetz für den Bau der Rohrleitung nicht verfassungsgemäß ist. Für den Gesetzgeber ist es daher geboten, entsprechend gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen.

Einzelbegründung

Zu § 1:

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21. März 2006 (GV.NRW 2006 S. 130) wird aufgehoben, da das Gesetz in mehrfacher Hinsicht nicht die Anforderungen erfüllt, die das Bundesverfassungsgericht für Enteignungsgesetze aus Art. 14 Abs. 1 und 3 GG aufgestellt hat. Prägend ist vor allem die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.1987 – 1 BvR 1046/85 – im Hinblick auf Enteignungen, die der Fa. Daimler-Benz AG den Bau einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge ermöglichen sollten (BVerfGE 74, 264 - „Boxberg“).

Im Einzelnen sind dies:

1. Das Rohrleitungsgesetz ist (im Hinblick auf die Enteignungszwecke und im Hinblick auf den Verlauf der Leitung) nicht hinreichend bestimmt.
2. Dem Gesetz liegt keine abwägende Bewertung der widerstreitenden Interessen und Belange zugrunde. Die gebotene enteignungsrechtliche Gesamtabwägung hat weder der Gesetzgeber selbst vorgenommen noch hat er in dem Gesetz Vorgaben für eine sachgerechte Bewertung der widerstreitenden Interessen durch die Verwaltung formuliert.
3. Das Rohrleitungsgesetz weist nicht die von Verfassungswegen erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung des auf die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen zielenden Enteignungszwecks auf.
4. Weil das Gesetz somit die Grundrechte der von der Rohrleitung betroffenen Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt, ist es nicht verfassungsgemäß.

Zu § 2: In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Monika Düker

und Fraktion

